

29.01.25

U - AV - Vk - Wi - Wo

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 29. Januar 2025 zu der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 durch den Bundeskanzler der Präsidentin des Bundesrates zugeleitete Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) (BR-Drs. 616/24) enthält folgende offenbare Unrichtigkeiten:

1. Fußnote 1 zu Abschnitt I. Nummer 1. Satz 1

In der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung hat Fußnote 1 zu Abschnitt I Nummer 1 folgenden Wortlaut:

„¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.“

Dieses Gesetzeszitat gibt nicht den aktuellen Stand des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wieder. Aus diesem Grund ist folgende Berichtigung der o.g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift notwendig:

Die Fußnote 1 zu Abschnitt I. Nummer 1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.“

2. Abschnitt II. Nummer 14a. Satz 2

In der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung hat Abschnitt II Nummer 14. Satz 2 folgenden Wortlaut:

„Erfasst wird jede Änderung einer Betriebsanlage der Eisenbahn, insbesondere Vorhaben, die nach § 18 Absatz 1a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (AEG) von der Planfeststellungspflicht freigestellt sind, wenn keine UVP-Pflicht besteht.“

Dieser Wortlaut erläutert den Anwendungsbereich von § 14a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut von § 14a Absatz 1 UVPG gilt die Vorschrift jedoch für die „Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1“. Aus diesem Grund ist die folgende Berichtigung der o.g. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorzunehmen:

Abschnitt II. Nummer 14a. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfasst wird jede Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 UVPG, insbesondere Vorhaben, die nach § 18 Absatz 1a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (AEG), von der Planfeststellungspflicht freigestellt sind, wenn keine UVP-Pflicht besteht.“

Eine inhaltliche Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geht mit diesen Berichtigungen nicht einher.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernden Seiten liegen als Anlage bei.

I. Regelungsgegenstand und Zuständigkeit

1. Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ (UVPG).

Die Verwaltungsvorschrift regelt nur Kriterien, Verfahren und Grundsätze der UVP (vgl. § 70 UVPG). Sie regelt nicht die Durchführung verwaltungsbehördlicher Verfahren insgesamt, deren unselbständiger Teil die jeweilige UVP ist (siehe § 4 UVPG). Zur Durchführung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Fachrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts heranzuziehen.

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auch nicht die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) und die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung oder die damit zusammenhängenden Fragen. Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Bauleitplanverfahren siehe die Ausführungen zu § 50 UVPG.

2. Zuständigkeit

2.1 Allgemeine Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die durch Bundes- oder Landesgesetz oder auf andere Weise vom jeweiligen Verwaltungsträger für die durchzuführende Aufgabe bestimmte Behörde. Regelmäßig ist für die Feststellung der UVP-Pflicht (vgl. §§ 5 ff. UVPG) und die Durchführung der verschiedenen Verfahrensschritte der UVP (vgl. Teil 2, Abschnitt 2 UVPG) die Behörde zuständig, die für das verwaltungsbehördliche Verfahren im Sinne des § 4 UVPG zuständig ist, dessen unselbständiger Teil die UVP ist. Jedoch sind auch von dieser Regel abweichende Zuständigkeitsregelungen möglich. Z.B. können je nach Verfahren für die einzelnen Verfahrensschritte auch unterschiedliche Behörden zuständig sein, bspw. wenn Anhörung und Entscheidung bei verschiedenen Behörden angesiedelt sind.

2.2 Zuständigkeit für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem UVPG

Zum Teil ist die Zuständigkeit der Anhörungsbehörde von den Aufgaben der Führung des Zulassungsverfahrens im Übrigen getrennt. Daher kann sich die zuständige Behörde nach den §§ 18 bis 22 UVPG von der Behörde unterscheiden, die für andere Aufgaben nach dem UVPG zuständig ist.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung (§ 24 UVPG) und die begründete Bewertung (§ 25 UVPG) obliegt in der Regel der Zulassungsbehörde, da sie die Zulassungsentscheidung unmittelbar vorbereitet. Eine hiervon abweichende Regelung im Fachrecht einschließlich des jeweiligen Regelwerks ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ebenso ist die Unterstützung durch einen Projektmanager oder durch andere Verwaltungshelfer nicht ausgeschlossen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

auch die Umweltauswirkungen des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens in der Vorprüfung für das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

12.6 (Zu Absatz 6) Altanlagenprivileg

§ 12 Absatz 6 UVPG entspricht dem § 3b Absatz 3 Satz 3 UVPG a.F. Der vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist genehmigte Bestand bleibt demnach hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

13. Zu § 13 UVPG Ausnahme von der UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Nach § 13 UVPG sind bestimmte städtebaulichen Vorhaben von den Kumulationsbestimmungen der §§ 10 bis 12 UVPG ausgenommen.

Die Änderung oder Erweiterung von Industriezonen und Städtebauprojekten (Vorhaben der Nummern 18.5, 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum UVPG) ist im Hinblick auf die Prüfung der UVP-Pflicht stets als eigenes Vorhaben zu betrachten; eine Kumulation mit bestehenden Industriezonen und Städtebauprojekten findet nicht statt. Der Grund für diese Sonderregelung liegt darin, dass solche Vorhaben regelmäßig Bestandteile einer längeren Siedlungsgeschichte und damit Ausdruck einer kontinuierlichen städtebaulichen Weiterentwicklung und Dynamik sind, die diese Gebiete prägen und sich mit den allgemeinen Änderungs- und Kumulationstatbeständen des UVPG nicht sinnvoll erfassen lassen. Im Rahmen einer durchzuführenden UVP sind vorhandene Umweltbelastungen durch bestehende Industriezonen und Städtebauprojekte jedoch als Vorbelastung einzubeziehen.

14. Zu § 14 UVPG Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

§ 14 UVPG privilegiert Vorhaben, die nach Spalte 1 Anlage 1 zum UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet sind und somit nach der Regelung des § 6 UVPG einer unbedingten UVP bedürfen würden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dienen und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt werden. Bei solchen Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist einerseits besonders zu berücksichtigen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nur während der begrenzten Durchführungsdauer verursacht werden können. Andererseits können gerade Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein.

Die Frist von zwei Jahren ist eine Maximalfrist und kann nicht verlängert werden. Soll das Vorhaben länger als zwei Jahre durchgeführt werden, findet § 14 UVPG keine Anwendung, sondern es besteht eine unbedingte UVP-Pflicht.

Bei Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben, für die nach § 1 Absatz 6 der 4. BImSchV keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist die UVP im Rahmen eines anderen Zulassungsverfahrens (z.B. Baugenehmigungsverfahren) durchzuführen, wenn nach durchgeführter Vorprüfung eine UVP-Pflicht besteht.

14a. Zu § 14a UVPG Besondere Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen

§ 14a UVPG steht zu § 9 UVPG im Verhältnis der Spezialität. Erfasst wird jede Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Betriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 UVPG, insbesondere Vorhaben, die nach § 18 Absatz 1a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das

zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (AEG), von der Planfeststellungspflicht freigestellt sind, wenn keine UVP-Pflicht besteht. Damit werden Änderungen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen privilegiert, um der Klimafreundlichkeit des Verkehrsträgers Schiene Rechnung zu tragen.

14a.1 (Zu Absatz 1) Reichweite des Ausschlusses der UVP-Pflicht

§ 14a Absatz 1 regelt, welche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und damit von der Genehmigungspflicht nach § 18 Absatz 1a AEG befreit sind. Auch eine Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke mit einer Oberleitung im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe nach § 18 Absatz 1 Satz 5 AEG unterliegt unter den Voraussetzungen § 14a Absatz 1 UVPG nicht der UVP-Pflicht. Der Ausschluss der UVP-Pflicht für die in § 14a Absatz 1 UVPG aufgeführten Vorhaben schließt auch den Ausschluss der UVP-Vorprüfung mit ein. Demnach ist auch die Durchführung einer freiwilligen UVP entsprechend § 7 Absatz 3 UVPG ausgeschlossen.

14a.2 (Zu Absatz 2) Standortbezogene Vorprüfung bei Änderungen zur Modernisierung von Schienenwegen

Zu den räumlich begrenzten baulichen Anpassungen zählen auch Ersatzneubauten an Kreuzungsbauwerken, die durch die Elektrifizierung notwendig werden, soweit sich der Grundriss nicht wesentlich ändert. Insofern folgt § 14a Absatz 2 Nummer 1 UVPG der in § 18 Absatz 1 Satz 4 AEG enthaltenen Regelung. Jedoch liegt eine räumlich begrenzte bauliche Anpassung im Sinne von § 14a Absatz 2 Nummer 1 UVPG, § 18 Absatz 1a Nummer 1 AEG auch dann vor, wenn die für Elektrifizierungsmaßnahmen typischen Änderungen am Aufriss des Kreuzungsbauwerks vorgenommen werden.

Ob die Länge eines Tunnels gering im Sinne von § 14a Absatz 2 Nummer 1 UVPG ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten, z.B. Geologie, Siedlungsstruktur) ab. Von einer geringen Länge ist jedenfalls dann nicht mehr auszugehen, wenn der anzupassende Tunnel eine Länge von mehr als 300 Metern aufweist, vgl. Begründung zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur, BT-Drs. 19/24040, S. 24).

14 c. Zu § 14c UVPG Ersatzneubauten mit baulicher Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau

§ 14c UVPG steht zu § 9 UVPG im Verhältnis der Spezialität. Die erfassten Maßnahmen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des "Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG) von der Planfeststellungspflicht freigestellt. Die Vorschrift dient der Verfahrensvereinfachung für die erhaltungsbedingte Erneuerung von Brückenbauwerken im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die mit einer baulichen Erweiterung im Vorgriff auf einen späteren Ausbau der jeweiligen Strecke verbunden werden.

Die Durchführung vorgezogener Ausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung eines Brückenbauwerks auf einer Länge von bis zu 1500 Metern ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, weil die über die erhaltungsbedingte Erneuerung hinausgehenden zusätzlichen und durch den Ausbau bedingten Umweltauswirkungen als gering zu bewerten sind (vgl. BT-Drs. 20/6879, S. 111 f.). Würde sich eine erhaltungsbedingte Erneuerung bis zu dieser Länge allein auf eine Anpassung des Bauwerks